DER BÜRGERMEISTER

Stadt Oranienburg

Landesgartenschau
25.04. – 18.10.2009

e-mail heigel@oranienburg.de

Stadt Oranienburg · Postfach 100143 · 16501 Oranienburg

PiratenPartei Brandenburg
Holger Kipp
Postfach 601645

14416 Potsdam

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Kipp,

gemäß der §§ 3 (1) und 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg
- Sondernutzungssatzung - vom 12.Januar 2007, erteile ich Ihnen nachstehende Sondernutzung.

Antrag vom: **27.08.2009**
Erlaubnis Nr**. 176/09**

Ort der Sondernutzung**: Oranienburg, und Ortsteile**

Art der Sondernutzung: **Plakatwerbung für die Wahl am 27.09.2009**

beanspruchte Fläche **Straßenbeleuchtungsmasten**

Dauer der Sondernutzung: **entsprechend der Allgemeinverfügung vom 19.08.09**
bis spätestens 05.10.09

Oranienburg Hennigsdorf Velten
Interessen verbinden – Zukunft gestalten

Die o. g. E-Mail-Adresse dient ausschließlich dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs (z. B. Widerspruch) ist über die o. g. E-Mail-Adresse nicht möglich.

anschrift
Postfach 100143
16501
Oranienburg

Tel. 03301/60 05
Fax 03301/60 09 99

hausadresse
Schloßplatz 1
16515
Oranienburg

sprechzeiten
Di 9.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00
Do 9.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00

bankverbindung
MBS Potsdam
Konto-Nr. 3740 923 627, BLZ 160 500 00
IBAN: DE58 1605 0000 3740 9236 27
BIC: WELADED1PMB
Steuernr. 053/149/01241

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet anderer nach öffentlichem Recht oder Privatrecht erforderlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen. Die Genehmigung wird befristet, unter den Vorbehalt des Widerrufs bzw. der Versagung, gem. § 6 der städtischen Sondernutzungssatzung, erteilt.

Für die beantragte Sondernutzung wird gemäß § 8 der städtischen Sondernutzungssatzung in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Ordnungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Bedingungen und Auflagen sowie das beigefügte Schreiben an alle Parteien, politische Vereinigungen oder Wählergruppen sind, ist Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heigel

Bedingungen und Auflagen

zur Sondernutzungsgenehmigung vom 28.08.2009 Nr. 176/09

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den im Antrag genannten Personenkreis.

2. Der Sondernutzungsberechtigte übernimmt für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßen i. S. d. § 2 BbgStrG die Verkehrssicherungspflicht in der in Anspruch genommenen Zeiten.
   Er hat die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um für die Dauer der Sondernutzung einen hinreichend sicheren Zustand dieser Flächen für den Publikumsverkehr herbeizuführen oder zu erhalten. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt ihm die Räum und Streupflicht für diese Straßen in eben diesem Zeitraum.

3. Die erteilte Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse.

4. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer gem. § 5 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung, spätestens zum Ablauf des letzten Tages der Genehmigung, die genehmigte Anlage zu entfernen.

5. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind gem. § 5 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung unverzüglich vom Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

6. Die zur Sondernutzung genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden.

7. Begründete Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis sind unter Angabe der Erlaubnisnummer vor Ablauf der Genehmigung zu stellen.

8. Die Genehmigungsbehörde ist aus Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeben könnte, freigestellt.

9. Falls gegen Auflagen oder Bedingungen verstoßen wird, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei einem Widerruf aus den v.g. Gründen, besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Genehmigungsbehörde.